



WISSENSWERTES

Das waren noch Zeiten...!

Auch wenn man die folgende Entscheidung nicht gerade als brandaktuell bezeichnen kann, ist ihr Unterhaltungswert meines Erachtens für die bevorstehende Urlaubszeit genau das Richtige.

Im Urteil des BGH v. 2.11.1966 (Az. IV ZR 239/65) hatte man sich mit der Frage zu befassen, welche Verpflichtung sich aus der ehelichen Lebensgemeinschaft ergibt und welche Bedeutung die Verletzung dieser Pflicht für die Zerrüttung der Ehe hat.

Seinerzeit galt hierzulande noch das Verschuldensprinzip (Gott sei dank seit dem 1977 abgeschafft), nach welchem derjenige Ehepartner, der das Scheitern der Ehe maßgeblich verschuldetet hatte, dem anderen Partner Unterhalt zahlen musste.

Dem Urteil lag folgender Streit zugrunde: Der 1913 geborene Kläger und die 1915 geborene Klägerin heirateten 1939. Der Kläger verlangte die Scheidung mit der Begründung, die Zerrüttung der Ehe sei aus der Einstellung der Beklagten zum ehelichen Verkehr entstanden. Sie habe ihm erklärt, dass sie beim Geschlechtsverkehr nichts empfinde und dabei imstande sei, Zeitung zu lesen. Er möge sich selber befriedigen; sie gebe ihm lieber Geld fürs Bordell.

Die Beklagte widersprach der Scheidung mit der Begründung, die Zerrüttung der Ehe habe ihre Ursache in der Hinwendung des Klägers zu einer anderen Dame, einer Angestellten des Klägers.

Der Kläger behauptete dagegen, erst die Einstellung der Beklagten habe zu der Aufnahme des außerehelichen Verhältnisses geführt.

In den Entscheidungsgründen des Urteils heißt es sodann bemerkenswerterweise: „Die Frau genügt ihren ehelichen Pflichten nicht schon damit, dass sie die Beiwohnung teilnahmslos geschehen lässt. Wenn es ihr infolge ihrer Ver-

anlagung oder aus anderen Gründen, zu denen die Unwissenheit der Eheleute gehören kann, versagt bleibt, im ehelichen Verkehr Befriedigung zu finden, so fordert die Ehe von ihr doch eine Gewährung in ehelicher Zuneigung und Opferbereitschaft und verbietet es, Gleichgültigkeit oder Widerwillen zur Schau zu tragen. [...]

Ob eine solche allein auf die eigene Befriedigung ausgehende Haltung überhaupt eine tragfähige Grundlage für eine dauerhafte menschliche Verbindung der Ehegatten abgeben kann, ist hier nicht zu erörtern. Denn in der normalen Ehe sucht und findet der Ehegatte die eigene Befriedigung in der Hingabe und in der Befriedigung des anderen. Wird dies nicht erreicht, so ist das eheliche Verhältnis häufig bereits dadurch schwer gefährdet. Seine Grundlage wird aber in aller Regel vollends zerstört, wenn der innerlich nicht beteiligte Ehegatte den anderen durch eine zynische Behandlung des Geschlechtsverkehrs vor sich selbst erniedrigt, indem er ihm unverhüllt zumutet, seinen Partner als bloßes Objekt seiner Triebe zu gebrauchen.“

Die Einstellung der Beklagten ist m.a.W. nach Auffassung der obersten deutschen Zivilrichter seinerzeit nicht akzeptabel gewesen.

Auch wenn sich vermutlich so mancher wünschen würde, den Partner auf die Erfüllung „ehelicher Pflichten“ festnageln zu können, ist es m.E. dankenswert, dass sich sowohl Richter als auch Anwälte mit diesen Themen im Rahmen einer Scheidung nicht auch noch befassen müssen. Vor diesem Hintergrund erstaunt es daher auch nicht, dass in Österreich, wo nach wie vor das Verschuldensprinzip für die Höhe des Unterhalts maßgeblich ist (!), die Stimmen (besonders der Familienrichter) immer lauter werden, anstelle der Verschuldensfrage endlich objektive Kriterien treten zu lassen.

Anne-Kathrin Gröninger
Rechtsanwältin, Mediatorin